

Seite der AIPPI

Nationaler und internationaler Rechtsschutz von Datenbanken (Q 168)

BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN LANDESGRUPPE*

I. Analyse der aktuellen rechtlichen Situation

I.1. Gesetzgebung. Gibt es in Ihrem Land eine Gesetzgebung, die sich speziell mit Datenbanken befasst? Wenn dem so ist, so beschreiben Sie diese bitte.

Abgesehen von den weiter unten zu beschreibenden Regeln im Bereich des Urheberrechts und des Lauterkeitsrechts gibt es im Schweizer Recht keine spezifischen Bestimmungen zum Schutz von Datenbanken.

I.2. Definition der Datenbank. Gibt es in Ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine Definition des Begriffs «Datenbank»? Wenn dem so ist, werden hiervon elektronische und nichtelektronische Datenbanken erfasst?

Auf Gesetzesstufe gibt es keine allgemeine Definition des Begriffs «Datenbank». Bisher sind in der Schweiz nur sehr wenige Gerichtsurteile zum Schutz von Datenbanken ergangen. Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Datenbank» konnte sich deshalb auch in der Judikatur bis heute nicht herauskristalisieren. Eine Beschränkung des Schutzes auf elektronische Datenbanken kennt das Schweizer Recht nicht. Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken (siehe dazu unten die Ausführungen zu Frage I.3.) gilt, sofern die übrigen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind, sowohl für elektronische als auch

für nichtelektronische Datenbanken. Nach Art. 4 des Urheberrechtsgesetzes wird keine bestimmte Form der Fixierung des Sammelwerks, und daher auch der Datenbank, verlangt. Zudem besagt Art. 10.2 des TRIPS-Abkommens, dass «Sammlungen von Daten oder anderem Material in maschinenlesbarer oder anderer Form» urheberrechtlich zu schützen seien. Die Judikatur, die sich bislang nicht zur Frage geäußert hat, müsste daher schon aufgrund der völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 4 URG zum gleichen Ergebnis kommen. Ebenso wenig unterscheidet das Lauterkeitsrecht (siehe dazu unten die Ausführungen zu Frage I.5.1) nach elektronischen oder nichtelektronischen Datenbanken.

I.3. Urheberrechtlicher Schutz von Datenbanken

I.3.1 Gegenstand. Gewährt das Rechtssystem Ihres Landes urheberrechtlichen Schutz für Sammlungen? Wenn dem so ist, werden hiervon lediglich Sammlungen von literarischen und künstlerischen Werken erfasst, oder sind auch Sammlungen von Daten oder Material anderer Art als literarische oder künstlerische Werke erfasst?

Art. 4 URG erwähnt explizit die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Sammelwerken. Es besteht Einigkeit darüber, dass darunter auch Datenbanken fallen. Der Schutzzumfang erfasst dabei jegliche Sammlungen, d.h. zum Beispiel auch diejenigen technischer Daten und ist nicht wie Art. 2 Abs. 5 der RBÜ auf Werke der Literatur und Kunst beschränkt. Diese Rechtslage ergibt sich wiederum bereits aus dem TRIPS-Abkommen, welches beim urheberrechtlichen Schutz von Datensammlungen (compilations of data) nicht nach dem Inhalt der Sammlungen unterscheidet (Art. 10.2 TRIPS). Ähnlich lautet Art. 5 des WCT, dem die Schweiz jedoch erst nach Abschluss der laufenden Revision des URG beitreten wird. Die einzelnen Beiträge der Sammlung müssen keinen Werkcharakter haben.

I.3.2 Schutzvoraussetzungen. Sollte das Gesetz Ihres Landes urheberrechtlichen Schutz für Sammlungen bereitstellen, so stellt sich die Frage, ob der Schutz auf Sammlungen beschränkt ist, die

«wegen der Auswahl und Anordnung ihres Inhalts schöpferische Leistungen darstellen»? Gibt es irgendwelche zusätzlichen Voraussetzungen zu der Auswahl und Anordnung? Welcher Grad an schöpferischer Leistung ist für eine Sammlung erforderlich, um diese als Werk zu qualifizieren? Kann intensive Arbeit bei der Sammlung von Daten, bekannt auch als «Fleissarbeit», eine Sammlung als schöpferisch qualifizieren?

Im Schweizer Urheberrecht sind Sammlungen nur dann selbstständig geschützt, wenn es sich «bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt» (Art. 4 URG).

Wie bereits oben erwähnt, gibt es in der Schweiz bisher nur wenige Gerichtsurteile, die sich mit dem urheberrechtlichen Schutz von Datensammlungen konkret auseinandergesetzt haben. Das Obergericht Zürich hat jedoch in einem Entscheid, bei dem es um elektronisch nutzbar gemachte Listen von Automobildaten (sog. EUROTAX-Listen) ging, klar festgehalten, dass das reine Sammeln und Zusammenstellen von Daten, selbst wenn es «sehr viel Mühe und Arbeit kostete», noch kein urheberrechtlich geschütztes Werk ausmache. Die Schutzfähigkeit allein gestützt auf den «sweat of the brow» wird hier klar verworfen. In einem andern Fall hat die Genfer Cour de Justice anders entschieden und festgestellt, dass die Übernahme von 84% einer Sammlung von 543 Zeichnungen und Abbildungen in einem Buch den urheberrechtlichen Schutz dieser Sammlung verletze. Hier wurde verneint, dass es sich bei der im konkreten Fall zu beurteilenden Sammlung lediglich um Fleissarbeit handelte. Aus diesen beiden nichthöchstrichterlichen Entscheidungen können allerdings keine allgemeingültigen Schlüsse für den Rechtsschutz von Datenbanken in der Schweiz gezogen werden. Die Rechtsprechung ist hier noch zu wenig gefestigt.

1.3.3 Umfang des Schutzes. Was ist der Umfang des Urheberrechtsschutzes einer Sammlung? Inwieweit kann eine Sammlung kopiert werden, ohne dass in das Urheberrecht an der Sammlung eingegriffen würde?

Der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes von Sammlungen entspricht demjenigen für einzelne Werke, d.h. er ist limitiert auf die äussere Formgebung der Sammlung und erstreckt sich nicht auf deren Inhalte.

Zunächst hat der Urheber der Sammlung nach der Generalklausel zu den Verwendungsrechten das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie die Sammlung verwendet wird (Art. 10 Abs. 1 URG). Von den im Gesetz besonders aufgezählten Rechten sind im Zusammenhang mit Sammlungen die folgenden besonders hervorzuheben: Der Urheber hat das alleinige Recht, Werkexemplare in Form von Druckerzeugnissen, aber auch Datenträgern herzustellen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG). Weiter steht ihm allein jegliches Recht zu, das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG). Darin enthalten ist namentlich auch das Recht der Onlineübertragung von elektronischen Datenbanken.

Auch hat der Urheber der Sammlung das alleinige Recht über die Verwendung der Sammlung in Werken zweiter Hand zu entscheiden (Art. 11 URG). Allerdings erstreckt sich dieses Recht nur auf die Integration der Sammlung oder wesentlicher Teile davon in neue Sammlungen oder Datenbanken und nicht auf die Verwendung der Daten als solche in einem neuen Kontext. Je funktioneller und je weniger eine Sammlung in kreativer Weise «verschnörkelt» ist, umso schwieriger dürfte es sein hier festzustellen, ob ein Werk zweiter Hand erstellt wurde oder ob es sich nur um eine Verwendung des urheberrechtlich nicht geschützten Inhalts der Sammlung handelt.

Ausnahmen von den Verwendungsrechten gibt es namentlich für den Eigengebrauch. Darunter fallen Verwendungen im persönlichen Bereich und im engen Verwandten- und Freundeskreis (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG), die Verwendung im Schulunterricht (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) und in Betrieben, Verwaltungen etc. für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG). Diese Rechte sind so zu verstehen, dass sie dem Eigentümer eines Werkexemplars erlauben, davon für die genannten Zwecke Kopien zu erstellen, wobei dieses Recht nur im Falle von Kopien für den Privatgebrauch unentgeltlich ist (Art. 20 Abs. 1 URG). In Bezug auf elektronisch, z.B. via Internet zugängliche Datenbanken kann dies u.E. aber nicht bedeuten, dass diese vollständig heruntergeladen und kopiert werden dürfen. Hier wird regelmässig kein Eigentum an der Datenbank eingeräumt, sondern nur ein Nutzungsrecht. Ohnehin ist das vollständige oder weitgehend vollständige Kopieren von im

Handel erhältlichen Werkexemplaren gem. Art. 19 Abs. 3 lit. a URG nur im privaten Kreis, also im Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 lit. a URG zulässig.

I.4. Sui generis-Schutz von Datenbanken

I.4.1 Schutzsystem und Gegenstand. Gibt es in Ihrem Land einen sui generis-Schutz von Datensammlungen wie z.B. Datenbanken?

Im geltenden Schweizer Recht gibt es keinen sui generis-Schutz von Datensammlungen oder Datenbanken. Im Rahmen der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes ist die Einführung eines sui generis-Schutzes bisher nicht vorgesehen.

I.5. Mögliche Alternativen für ein sui generis-System

I.5.1 Recht des unlauteren Wettbewerbs. Gibt es in Ihrem Land ein Gesetz zum unlauteren Wettbewerb? Wenn ja, spielt es eine Rolle im Hinblick auf den Schutz von Datenbanken? Wenn dem so ist, in welchem Umfang?

Die Lauterkeit des Wettbewerbs wird in der Schweiz durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geschützt. Nach Art. 5 lit. c UWG handelt unlauter, «wer das marktreife Arbeitsergebnis eines anderen ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.»

Der Wortlaut der Bestimmung lässt schnell erkennen, dass es dabei entsprechend ihrer Ansiedlung im Lauterkeitsrecht nicht um eine Ausdehnung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes geht, sondern um einen Verhaltensschutz. Mit anderen Worten, Art. 5 lit. c UWG schützt den Erschaffer des Arbeitsergebnisses vor dem «free riding» von Konkurrenten und nicht oder höchstens indirekt das «marktreife Arbeitsergebnis» selbst. Schon die Materialien zum Erlass der Bestimmung unterstreichen, dass diese nicht geschaffen wurde, um Probleme des Investitionsschutzes durch allzu leicht zu erlangende Leistungsschutzrechte zu lösen. Auch das Bundesgericht betont in seiner, vor Erlass des heutigen Art. 5 lit. c UWG ergangenen Rechtsprechung, dass nicht durch das UWG geschützt werden könne, was nach den immaterialgüterrechtlichen Spezialgesetzen gemeinfrei sei. An dieser Auffassung dürfte sich auch heute nichts geändert haben.

Ohne weiteres lassen sich Datenbanken unter den Begriff des Arbeitsergebnisses subsumieren. Eine Einschränkung erfährt der Schutz

aber insofern, als ihm nur «marktreife» Datenbanken unterstehen, Entwürfe oder Versuche sind also nicht geschützt.

Damit die Übernahme als unlauter gilt, muss sie «ohne angemessenen Aufwand» erfolgen. Darin wird das zur Erfüllung des Tatbestandes notwendige Verhaltenselement besonders deutlich. Der Gesetzgeber wendet sich damit klar von einem Schutz der Datenbank oder eines sonstigen Arbeitsergebnisses als solches ab. Wer eine elektronische Datenbank zum Beispiel vollständig ausdruckt und dann neu in elektronische Form bringt, erfüllt deshalb den Tatbestand nicht.

Eine weitere Einschränkung erfährt die Bestimmung dadurch, dass die Übernahme zusätzlich zu obigem nur unlauter ist, wenn sie durch ein «technisches Reproduktionsverfahren» erfolgt. Gemeint sind damit beispielsweise das Fotografieren oder Kopieren von Datenträgern, sowie das Herunterladen vom Internet. Wer Datenbanken manuell reproduziert, kann den Tatbestand deshalb abgesehen vom dabei in der Regel ohnehin notwendigen «angemessenen Aufwand» schon mangels Einsatz eines technischen Reproduktionsverfahrens nicht erfüllen.

Letzte Schutzvoraussetzung ist die zu erfolgende Verwertung der übernommenen Datenbank. Hier ergibt wiederum schon der Umstand der Ansiedlung der Bestimmung im Lauterkeitsrecht, dass eine private Verwertung vom Tatbestand nicht erfasst sein kann. Die Verwertung muss gewerblich bzw. beruflich sein, wobei damit nicht notwendigerweise eine (entgeltliche oder unentgeltliche) Überlassung an Dritte verbunden sein muss. Umstritten ist, ob auch die betriebsinterne Vervielfältigung und Verwendung der Datenbank als Verwertung im Sinne von Art. 5 lit. c UWG zu werten ist.

Im Weiteren sanktioniert das Lauterkeitsrecht die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 6 UWG) und die Verleitung von Arbeitnehmern zum Verrat und zur Auskundschaftung der Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse ihrer Arbeitgeber (Art. 4 lit. c UWG). Unter den Begriff der «Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse» können ohne weiteres Datenbanken mit vertraulichem Inhalt subsumiert werden.

I.5.2 Andere Schutzmittel. Gibt es in Ihrem Land andere Mittel für den Schutz von Datenbanken? Wenn ja, in welchen rechtlichen Bereichen sind diese angesiedelt und durch welche Mechanismen (z.B. Vertragsrecht) werden sie gewährleistet?

Der Inhaber einer Datenbank hat neben den oben dargelegten absoluten Rechten auch die Möglichkeit, die Nutzung der Daten vertraglich zu regeln. Das schweizerische Obligationenrecht enthält in seinem Besonderen Teil keine speziell für dieses Vertragsverhältnis zugeschnittenen Bestimmungen. Ohne weiteres zulässig sind nach Schweizer Recht aber Innominatverträge bzw. aus den gesetzlich vorgesehenen Vertragstypen gemischte Verträge. Vertragliche Lösungen können jedoch naturgemäss nur zwischen den Vertragsparteien Wirkung zeitigen. Die Benutzung der Daten durch Dritte muss, soweit keine urheberrechtlichen oder lauterkeitsrechtlichen Schutzbestimmungen zum Tragen kommen, durch technische Schutzmassnahmen und durch Geheimhaltungspflichten der vertraglich gebundenen Benutzer verhindert werden.

Neben der vertraglichen Schutzmöglichkeit bestehen strafrechtliche Sanktionsnormen, die im Falle der Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von Datenbanken mit geheimem Inhalt Anwendung finden. Für inländische Verhältnisse greift hier Art. 162 StGB, welcher für denjenigen, der Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, die er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät oder einen solchen Verrat ausnützt, Gefängnis oder Busse vorsieht. Ausserdem kann mit Gefängnis oder in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle, einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung zugänglich macht oder auskundschaftet, um es einer solchen zugänglich zu machen (StGB 273).

II. Vorschläge für die Annahme von einheitlichen Regeln

Die Landes- und Regionalgruppen sind aufgerufen, Vorschläge für die Annahme von einheitlichen Regeln zu machen, welche die potenziellen Unzulänglichkeiten des jetzigen Datenbankschutzsystems abmildern. Insbesondere werden die Gruppen aufgerufen, folgende Fragen zu beantworten.

II.1. Gesetzgebung. Sollte sich die Gesetzgebung speziell mit Datenbanken befassen? Wenn ja, sollte dies durch die nationale Gesetzgebung geschehen oder besteht eine Notwendigkeit für eine internationale Übereinkunft zum Schutz von Datenbanken?

In Anbetracht der immer grösser werdenden Informationsflut und des dank moderner Kommunikationsmittel immer leichteren Zugangs zu Informationen ist es wichtig, dass hinsichtlich Vollständigkeit und Benutzerfreundlichkeit qualitativ hoch stehende Datenbanken zur Verfügung stehen. Das Sammeln und Organisieren, aber auch die Pflege von Daten ist zeit- und ressourcenintensiv. Daher sollte der Gesetzgeber Instrumente zur Verfügung stellen, welche Private zum Aufbau solcher Datenbanken animieren und erlauben, die «Informationspiraterie» wirksam zu verhindern. Ohne eine solche Rahmenordnung ist die Investition in die Erstellung von umfangreichen und verlässlichen Datenbanken mit grossem wirtschaftlichem Risiko behaftet und wird daher kaum je wirklich professionell angegangen werden.

Andererseits sind auch eine Monopolisierung von Informationen und eine Perpetuierung der Kontrolle des Zugangs dazu unbedingt zu verhindern. Der Schutz der Leistung der Zusammenstellung und Organisation einer Datenbank darf auf keinen Fall bewirken, dass die darin enthaltenen Informationen dem Publikum entzogen und nur noch gegen Entgelt zugänglich gemacht werden.

Hier eine Balance zu finden, muss Aufgabe einer rechtlichen Rahmenordnung und der Rechtsprechung sein. Da für den Zugang und den Austausch von Informationen die territorialen Grenzen schon lange nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, drängt es sich auf, entsprechende Arbeiten auf internationaler Ebene fortzusetzen und den nationalrechtlichen Schutz global zu koordinieren.

II.2. Definition der Datenbank. Wenn sich Ihrer Ansicht nach die Gesetzgebung mit Datenbanken befassen sollte, welche Definition sollte man dem Begriff «Datenbank» geben? Sollte er elektronische und nichtelektronische Datenbanken erfassen?

Unseres Erachtens sollte der Begriff «Datenbank» nicht auf nationaler, sondern auf internationaler Ebene definiert werden. Die Definition sollte möglichst weit sein und nicht nur Sammlungen von Werken umfassen. Die in Art. 1 Abs. 2 der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie 96/9 enthaltene Definition der Datenbank, erscheint dabei ein möglicher Ausgangspunkt für die Diskussion. Danach ist eine «Datenbank» «eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.»

II.3. Urheberrechtsschutz von Datenbanken. Sollte Ihrer Ansicht nach Urheberrechtsschutz für Datenbanken bestehen? Wenn ja, was sollten die Voraussetzungen für diesen Schutz sein? Sind Sie der Ansicht, dass der Grad der schöpferischen Leistung für den urheberrechtlichen Schutz einer Datenbank niedrig sein sollte, sodass «Fleissarbeit» in Zusammenhang mit Datenbanken urheberrechtlich schützenswert ist? Wie sollte der Umfang des Urheberrechtsschutzes bemessen sein?

Soweit die allgemeinen urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen (Individualität, Originalität) erfüllt sind, sind Datenbanken als Sammelwerke im Sinne von Art. 4 URG zu schützen. Für den urheberrechtlichen Schutz im eigentlichen Sinne sollte von einer Erleichterung der Schutzvoraussetzungen hin zu einem reinen «Fleissarbeit»-Erfordernis abgesehen werden. Allerdings besteht diesbezüglich schon im geltenden Urheberrecht ein gewisser Spielraum: Aus der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass in der Schweiz schon jetzt die sog. «kleine Münze» urheberrechtlichen Schutz genießt, indem an das Kriterium der «geistigen Schöpfung» keine hohen Anforderungen gestellt werden. Deshalb dürften einigermaßen substanzialle Datenbanken in vielen Fällen schon jetzt urheberrechtlich geschützt sein, weshalb eine zusätzliche Erleichterung der Schutzvoraussetzungen im Gesetz nicht erforderlich scheint. Nicht gelöst ist damit allerdings das Problem der reinen Datenkataloge, die auch unter einer weiten Auslegung des Gesetzes nicht im urheberrechtlichen Sinne als «originell» gelten können. Dieses Problem sollte u.E. jedoch nicht durch eine Erleichterung der Schutzvoraussetzungen im allgemeinen Urheberrecht gelöst werden. Dies würde zu einer Überdehnung des urheberrechtlichen Werkbegriffs führen. Vielmehr scheint es notwendig, die Schutzvoraussetzungen und den Schutzzumfang insgesamt neu zu definieren.

Bei einer Abweichung bei den Schutzvoraussetzungen müsste zudem konsequenterweise auch der Schutzzumfang neu diskutiert werden, um Diskriminierungen zwischen den einzelnen Werkkategorien zu vermeiden. Richtigerweise wäre ein solcher erleichterter, aber auch weniger umfangreicher «sui generis-Schutz» vom Urheberrecht zu trennen.

II.4. Sui generis-Schutz von Datenbanken

II.4.1 Schutzsystem und Gegenstand. Sind Sie der Ansicht, dass die sui generis-Gesetzgebung sich mit dem Schutz von Datenbanken befassen sollte? Wenn

ja, sollte hierfür ein Registrierungssystem für die Gewährung des sui generis-Schutzes bestehen? Sollte das sui generis-System nur nicht-schöpferische Datenbanken erfassen oder sollte es möglich sein, kumulativ sowohl sui generis-Schutz als auch für schöpferische Datenbanken Urheberrechtsschutz zu erlangen?

Eine gesetzliche Klärung der rechtlichen Situation von Datenbanken hinsichtlich Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang wäre u.E. sinnvoll. Ob dieser Rechtsschutz letztlich als «sui generis-Recht» in einem eigenen Gesetz geregelt werden oder in den Urheberrechtsgesetzen, eventuell auch wie in der Lehre vorgeschlagen als verwandtes Schutzrecht bzw. Nachbarrecht Eingang finden soll, ist eine Frage der Systematik und der genauen Ausgestaltung des Rechts.

Ein Registrierungssystem für die Gewährung des Schutzes von Datenbanken wäre zu prüfen. Es würde einerseits zu einer Umkehr der Beweislast betreffend Rechtsinhaberschaft führen und hätte eine gewisse Abschreckungswirkung auf potenzielle Rechtsverletzer. Ein Nachteil der Registerpflicht wäre der damit verbundene administrative Aufwand und die Kosten. Um beides möglichst gering zu

halten, sollte in jedem Fall auf eine vorangehende inhaltliche Prüfung der Datenbanken verzichtet werden. Ein weiteres zu lösendes Problem wäre in Anbetracht der globalen Nutzungsinteressen an Datenbanken die Frage der internationalen Registrierung, welche von Beginn an zur Verfügung stehen müsste, damit der rechtliche Schutz von Datenbanken tatsächlich ein praktikables Instrument darstellen würde. Da die Vorteile der Registrierung primär beweisrechtlicher Natur sind, wäre auch die Schaffung einer lediglich fakultativen Registrierungsmöglichkeit denkbar.

Sollte eine Registrierungspflicht eingeführt werden, wäre u.E. auch zu prüfen, gleich wie beim Patentschutz, eine Offenbarung oder mindestens obligatorische Zugänglichkeit des Inhalts der Datenbank zu verlangen. Dadurch würde die weitere Zugänglichkeit von Informationen sichergestellt, selbst wenn Datenbanken privatrechtlich geschützt wären. Andererseits wäre es kaum möglich, den Missbrauch dieser Offenbarung zur Umgehung des Datenbankschutzes zu verhindern, da im Gegensatz zur patentierten Erfindung nicht der Inhalt, sondern nur die äussere Form der Datenbank geschützt wäre. Eine uneingeschränkte Offenbarungspflicht würde daher den Schutz substanziell zu unterlaufen drohen und ist deshalb kritisch zu beurteilen.

Der sui generis-Schutz von Datenbanken könnte u.E. im Falle von Datenbanken, welche die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen, kumulativ zur Verfügung stehen. Der urheberrechtliche Schutz wird inhaltlich über den sui generis-Schutz hinausgehen, sodass letzterer im Ergebnis die Funktion eines Auffangschutzes für Datenbanken hat, welche keine genügende schöpferische Leistung beinhalten.

II.4.2 Voraussetzungen des Schutzes. Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine sui generis-Gesetzgebung sich mit dem Schutz von Datenbanken befassen sollte, worin sollten die Voraussetzungen eines solchen Schutzes bestehen? Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine «wesentliche Investition» eine der Voraussetzungen des Schutzes sein soll, wie sollte der Grad dieser Investition definiert sein, um die Investition als wesentlich anzusehen?

Grundsätzlich sollten in den Genuss des sui generis-Schutzes nur Datenbanken kommen, welche einen gewissen substanziellen Umfang überschreiten. Zudem ist ein Mindestmass an Systematik und Methodik der Datenstrukturen zu verlangen: Die Datenbank muss über einen logischen Aufbau verfügen und die Suche und das Auffinden von Daten zu einem bestimmten Thema ermöglichen. Für den Benutzer müssen die Daten eine gewisse Einheit darstellen, welche die Datenbank für Recherchezwecke nützlich erscheinen lässt. Blosser Datenlisten ohne Systematisierung oder automatisierte Suchmöglichkeiten sind nicht zu schützen.

Die für die Qualifizierung als rechtlich geschützte Datenbank erforderliche Investition hat demnach einerseits im Umfang ihres Inhalts, insbesondere aber auch in dessen benutzerfreundlicher und systematisierter Verarbeitung zu liegen. In der Praxis werden diese beiden Kriterien gemeinsam geprüft und ein Gesamturteil über die Schutzfähigkeit der Datenbank gefällt werden.

Zusätzlich zu Obigem wäre zumindest für den fortgesetzten Schutz der Datenbank eine gewisse Aktualität ihrer Inhalte zu fordern. Soweit dies nicht der Fall ist, scheint es sinnvoll, nach einer bestimmten Zeit Dritten die Übernahme und Weiterverwendung der Daten zu gestatten und mit der Aktualisierung fortzufahren.

II.4.3 Gewährte Rechte und Umfang des Schutzes. Welche Rechte sollten den Datenbankherstellern gewährt werden? Sollten Sie der Ansicht sein, dass «Entnahme» und «Weiterverwendung» von den gewährten Rechten erfasst sein sollen, wie sollten diese Begriffe definiert sein? Wenn Sie der Ansicht sind, dass der Begriff «wesentlicher Teil» für die Frage der Bestimmung des Schutzzumfangs erheblich sein soll, wie sollte dieses Konzept definiert sein?

Beim rechtlichen Schutz von Datenbanken muss es primär darum gehen, dem Hersteller Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, Dritte an einer kostenlosen Übernahme seiner Investition in die Zusammenstellung der Datenbank zu hindern. Eine solche Übernahme kann den Hersteller einerseits um die Möglichkeit bringen, seine Investition durch entgeltliche Nutzungsrechte an der Datenbank zu decken und in die Aktualisierung und den Ausbau der Datenbank zu reinvestieren. Andererseits sind für diese Übernahme, abgesehen vielleicht von Ausnahmefällen, keine höheren Rechtfertigungsgründe auszumachen.

Grundsätzlich wird der Schutz von Datenbanken primär, wenn nicht ausschliesslich, im Bereich der Verwertungs-, d.h. der Vermögensrechte nachgefragt werden. An mit den Urheberpersönlichkeitsrechten vergleichbaren Ansprüchen wird der Datenbankinhaber im Regelfall wenig Interesse haben. Bei der Ausgestaltung eines sui generis-Schutzes, welcher an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft ist wie der allgemeine urheberrechtliche, wäre deshalb eine Beschränkung des Umfangs des Rechts auf Vermögensrechte erwägenswert.

Der in der Schweiz geltende lauterkeitsrechtliche Schutz von Datenbanken greift nur, wenn eine Übernahme – oder in der gemeinschaftsrechtlichen Terminologie eine Entnahme – und eine Verwertung (Weiterverwendung) vorliegen. Es wäre zu erwägen, diese Handlungen weiterhin kumulativ zu verlangen (siehe dazu oben Frage I.5.1). Die Auslegung des Begriffs «Verwertung» nach UWG ist umstritten, wird sie aber in dem Sinne vorgenommen, dass bereits eine betriebsinterne Verwendung als «Verwertung» zu gelten habe, so bewirkt das Erfordernis der kumulativen Erfüllung keine grosse Einschränkung des Schutzes, würde ihn aber dennoch bezüglich privaten Kopien, Sicherungskopien oder ähnlich gelagerten Fällen in Grenzen halten.

Ein Rechtsschutz sui generis von Datenbanken sollte sich insofern nicht vom urheberrechtlichen Schutz unterscheiden, als der einzelne Eintrag, der Inhalt der Datenbank nicht vom Schutz erfasst wäre. Deshalb ist es zu befürworten, den Schutz wie im Gemeinschaftsrecht derart zu beschränken, dass nur die Übernahme eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit der Daten zu untersagen ist. Der vom Gesetzgeber mit dem Erlass eines Datenbankschutzes beabsichtigte Anreiz, Datenbanken zu kreieren und damit den Zugang der Allgemeinheit zu Informationen zu verbessern, kommt u.E. voll zum Tragen, wenn der Schutz der Datenbank als Ganzes gewährleistet ist. Das darüber hinausgehende wirtschaftliche Interesse der Datenbankinhaber, auch die Verwendung von einzelnen abgefragten Einträgen zu kontrollieren, kann bereits vertragsrechtlich und über technische Zugangsschranken durchgesetzt werden und ist u.E. mangels übergeordneter Rechtfertigungsgründe gesetzgeberisch nicht auch noch in Bezug auf Dritte zu schützen.

Da die typische Nutzung von Datenbanken heute in elektronischer Form geschieht (Onlinenutzung und Speicherung auf Datenträgern wie CD-ROM), ist der Erlass von Bestimmungen zu erwägen, welche die Umgehung technischer Schutzmassnahmen und technischer rights management tools untersagen. Dabei könnte an Art. 11 und 12 des WIPO Copyright Treaty angeknüpft werden, die schon jetzt im Falle von Datensammlungen Anwendung finden.

II.4.4 Beschränkungen und Ausnahmen. Sollten Beschränkungen oder Ausnahmen gewährt werden? Wenn ja, wofür (z.B. privater Gebrauch, wissenschaftliche Forschung, Bildung, öffentliche Sicherheit, staatliche Zwecke)? Sollte es Vorschriften für die Zwangslizenzierung geben?

Hinsichtlich der Beschränkungen und Ausnahmen ist klar zwischen den geschützten Datenbanken als solchen und deren Inhalten zu unterscheiden. Die Weiterverwendung der Inhalte der Datenbanken, soweit sie nicht geheim sind und Geheimhaltungspflichten unterliegen, sollte grundsätzlich analog den Inhalten urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt sein (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Frage II.4.3).

Differenzierter ist die Frage bei Beschränkungen oder Ausnahmen des Schutzrechts an der Datenbank selbst zu beurteilen: Hier fragt es sich, ob Ausnahmeregelungen für private und/oder schulische Zwecke wie im Urheberrecht sinnvoll sind. Bei einer Prüfung der analogen Anwendung dieser Ausnahmen auf das Datenbankrecht ist zu berücksichtigen, dass bei Datenbanken das Interesse in aller Regel an der Kopie der Gesamtheit und nicht nur, wie nach Art. 19 URG (ausser im privaten Kreis) erlaubt, an einem Teil der Daten besteht. Deshalb wären solche Ausnahmen im vorliegenden Zusammenhang ohnehin nur von geringer praktischer Bedeutung.

Auch bei urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen wurden diese Ausnahmen im Schweizer Recht aufgrund der anderen Nutzungsarten dieser Werke nicht bzw. nur eingeschränkt eingeführt. Ebenso ist es u.E. bei Datenbanken fraglich, ob deren Kopieren zu privaten, betriebsinternen oder schulischen Zwecken erlaubt werden soll. Der damit angestrebten besseren Verbreitung des Inhalts von geschützten Werken ist im Falle von Datenbanken besser Rechnung getragen, wenn diese z.B. in Bibliotheken Dritten zugänglich gemacht werden. Allerdings wäre dieser Zugang gesetzlich in einer Weise zu gestalten, die dem Rechtsinhaber dennoch den Erhalt einer angemessenen Entschädigung und damit Deckung seiner Investition ermöglicht.

Ausnahmen zur Wahrung öffentlicher Interessen (Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz) wären nur bei Erfüllung der für Eingriffe in Grundrechte allgemein geltenden staatsrechtlichen Voraussetzungen zuzulassen.

Vorschriften zur Erteilung einer Zwangslizenz an Datenbanken wären für die Zwecke der Erstellung eines abhängigen Werks durch Weiterentwicklung bestehender Datenbanken zu erwägen. Dadurch würde sichergestellt, dass der Hauptzweck des Schutzes von Datenbanken, nämlich die Verbesserung und Sicherstellung des Zugangs zu Informationen, auch zukünftig erfüllt bliebe. Von einem abhängigen Werk wäre dabei nur auszugehen, wenn die bestehende Datenbank vollständig oder zu grossen Teilen in die neue integriert würde. Die reine Verwendung der gleichen Daten selbst wäre ohnehin zulässig.

II.4.5 Dauer des Schutzes. Wie lange sollte der sui generis-Schutz dauern?

Prinzipiell wäre eine variable Schutzdauer, welche sich nach der Aktualität und dem dadurch bestimmten Wert der Datenbank richtet, zu befürworten. Auf diese Weise könnte ein überschüssiger Schutz von nicht gewarteten oder unvollständigen Datenbanken verhindert werden. Da jedoch diese Faktoren in der Praxis nur sehr schwer messbar wären, scheint eine fixe Schutzdauer, soweit ein immaterialgüterrechtlicher Schutz gewährt wird, unumgänglich. Diese hätte wohl im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes zu liegen.

II.4.6 Bewertung existierender sui generis-Systeme. Sofern in Ihrem Land bereits ein sui generis-Schutz für Datenbanken besteht, sind Sie der Ansicht, dass dieses System verändert werden sollte? Wenn dem so ist, warum und auf welchem Weg?

Das Schweizer Recht kennt keinen sui generis-Schutz für Datenbanken.

II.5. Mögliche Alternativen für ein sui generis-System. Sollten in Ihrem Land keine Regeln für den unlauteren Wettbewerb bestehen oder sollte das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Ihrem Land keine Rolle für den Schutz von Datenbanken spielen; sind Sie der Ansicht, dass Ihr Recht geändert werden sollte, sodass Datenbankschutz auf der Basis von Regeln des unlauteren Wettbewerbs gewährt wird?

Sollten andere Mittel zum Schutz von Datenbanken, die in Ihrem Land nicht vorhanden sind oder nicht voll in Betracht gezogen werden, existieren? Wenn ja, welche?

Das Schweizer Lauterkeitsrecht kennt einen gewissen Schutz für Datenbanken (siehe oben Frage I.5.1). Allerdings handelt es sich bei diesem Schutz nur um einen «Verhaltensschutz», zu dessen Gewährung relativ strenge Voraussetzungen zu erfüllen sind. In diesem Sinne erfasst das Lauterkeitsrecht nur besonders krasse Fälle der Übernahme und Verwertung von Datenbanken. Insbesondere ist es fraglich, ob das Erfordernis, die Daten ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren zu übernehmen, sinnvoll ist. Eher wäre auf die Tatsache abzustellen, dass der Aufbau einer neuen Datenbank im Wesentlichen gestützt auf eine bestehende erfolgte und damit die für das Erstellen der ersten Datenbank notwendigen Vorarbeiten ausgenutzt werden.

* Mitglieder der Landesgruppe: Ingo Meitinger (Vorsitzender), Lorenza Ferrari Hofer, Célia Ullmann und Tanja Vonlanthen.

Immaterialgüterrechte im Arbeitsverhältnis (Q 183)

BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN LANDESGRUPPE*

I. Stand des positiven Rechts

I.1. Rechtlicher Rahmen für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der Schaffung von Immaterialgüterrechten

Die rechtliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist grundsätzlich in privatrechtlicher Weise im Obligationenrecht (OR) zum Einzelarbeitsvertrag und zum Kollektivarbeitsvertrag in – im internationalen Vergleich – eher ausführlicher Art und Weise geregelt.

Für Patente und Designs (vormals Muster und Modelle genannt) enthält das OR entsprechende Vorschriften, die zur öffentlichen Ordnung gehörend gesellschaftlich anerkannt sind und in zentralen Punkten, wie Vergütungsfragen, nicht zuungunsten des Arbeitnehmers wegbedungen werden können. Darüber hinaus können Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen des dispositiven Charakters des Privatrechts eine Vielzahl weiterer im OR nicht geregelter Abmachungen treffen, die im Allgemeinen die Regelung von Abtretungs- und Vergütungsfragen zum Gegenstand haben. Schliesslich enthält das OR eine Bestimmung, wonach bei der Bearbeitung eines Werks durch einen Autor nach dem Plan des Verlegers das Urheberrecht am betreffenden Werk originär dem Verleger zusteht.

Weiter ist die Schaffung von Computerprogrammen im Arbeitsverhältnis durch das Urheberrechtsgesetz (URG) geregelt, nicht jedoch die Schaffung sonstiger Urheberrechte.

I.2. Rechtsinhaberschaft an geistigem Eigentum

Für die einzelnen Schutzrechtsarten bestehen in der Schweiz aktuell sehr individuelle Lösungen, so dass die Frage der Rechtsinhaberschaft für jede Schutzrechtsart separat zu beantworten ist.

a) Patente und Designs

Für technische Erfindungen sowie Designs eines Arbeitnehmers enthält das OR mit dem Art. 332 eine einschlägige Regelung, die im Wesentlichen zwei Fälle unterscheidet:

aa) Diensterfindungen und

-Designs

Der Arbeitgeber erwirbt ein originäres Recht an allen technischen Entwicklungen sowie Designs (ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit), die ein Arbeitnehmer bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gemacht hat (Art. 332 Abs. 1 OR). Die vorstehende und-Verknüpfung macht deutlich, dass die erfinderische Tätigkeit ein Teil der von einem Arbeitnehmer zugesagten Leistung sein muss. Bei Personen aus dem Kreis der Entwicklerschaft, dem Marketing, dem Key Account und allgemein aus dem Führungskreis eines Unternehmens wird daher in der Regel immer das Vorliegen dieser Voraussetzungen unterstellt.

bb) Gelegenheitserfindungen bzw. Designs

Der Arbeitgeber kann sich durch schriftliche Vereinbarung den Erwerb von Erfindungen ausbedingen, die der Arbeitnehmer zwar in Ausübung seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber, aber ausserhalb seiner vertraglichen Pflichten gemacht hat (Art. 332 Abs. 2 OR). Der Vorbehalt des Arbeitgebers kann dabei alle Erfindungen, technischen Entwicklungen sowie Designs (ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit) abdecken. Treu und Glauben gebieten es, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber unverzüglich informiert. Innerhalb von sechs Monaten hat der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer daraufhin mitzuteilen, ob und in welcher Weise er die gemeldete Erfindung verwerten will bzw. ob er sie dem Arbeitnehmer freigibt (Art. 332 Abs. 3 OR). Im Fall des Erwerbs der Erfindung bzw. des Designs schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung (vgl. unten, Ziff. I.5).

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die Pflichten des Arbeitnehmers, wie Informationspflicht über während des Arbeitsverhältnisses gemachte technische Entwicklungen, zur Verfügungsstellung von Erfindungen und Unterstützung bei der Patenterteilung, und des Arbeitgebers, wie Zahlung der vereinbarten Vergütung bei Erwerb einer vorbehaltenen Erfindung, weiter. Zudem darf der Arbeitnehmer auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vertrauliche Tatsachen und Kenntnisse, beispielsweise Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, weder verwerten noch anderen mitteilen (Art. 321a Abs. 4 OR).

b) Urheberrechte im Allgemeinen

Bezüglich des Urheberrechts und allgemein aller übrigen Rechte des geistigen Eigentums schweigt das OR im Bezug auf die Regelungen für den Einzel- und Kollektivarbeitsvertrag. Lediglich dem Verleger, der einem oder mehreren Verfassern einen Plan vorlegt, nachdem sie die Bearbeitung eines Werkes vornehmen sollen, steht von Gesetzes wegen das Urheberrecht am Werke zu (Art. 393 OR).

Für das Urheberrecht gilt daher zunächst, dass der Arbeitnehmer die Urheberrechte an seinen Schöpfungen besitzt. Der Arbeitgeber kann an vom Arbeitnehmer geschaffenen Werken durch schriftliche Abmachung Rechte erwerben. Der Umfang des derivativen Rechtserwerbs wird durch den mit seiner Einräumung verfolgten Zweck bestimmt («Zweckübertragungstheorie»). Die Abtretung eines im Urheberrecht enthaltenen Teilrechts schliesst die Abtretung weiterer Teilrechte nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (Art. 16 Abs. 2 URG). Die vertraglichen Abmachungen können auch eine umfassende Abtretung bestehender und künftiger Rechte vorsehen. Bleiben diese Punkte ungeregelt, und ergibt es sich auch nicht wenigstens aus dem Pflichtenheft des Arbeitnehmers, dass dieser als kreativer Schöpfer angestellt wurde, kann der Arbeitgeber keinerlei Rechte an den Werken des Arbeitnehmers geltend machen.

Die Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers und eigentlich auch des Arbeitnehmers gebieten es daher, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der vom Arbeitnehmer geschaffenen Werke im Arbeitsvertrag genau zu regeln.

c) Computerprogramme im Besonderen

Für Computerprogramme besteht der Sonderfall, dass sich in einem Sondergesetz, dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz, eine Regelung befindet, die dem Arbeitgeber eine Lizenz zur Verwendung der vom Arbeitnehmer entwickelten Computerprogrammen gewährt (Art. 17 URG). Die Lizenz betrifft nur solche Entwicklungen von Computerprogrammen, die der Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geschaffen hat. Die Lizenz ist ausschliesslich, das Eigentum und die weiteren Rechte verbleiben daher beim Arbeitnehmer.

d) Sortenschutz

Hierzu existieren im Sortenschutzgesetz einschlägige Vorschriften, die sich auf Art. 332 OR beziehen und diesen für die Rechte des Arbeitgeber an Sortenkreationen seines Arbeitnehmers für entsprechend anwendbar erklären.

e) Halbleitertopographien

Die Rechte an Topographien von Halbleitererzeugnissen gehören originär den Herstellern der Halbleitererzeugnisse. Hersteller sind dabei die natürlichen und juristischen Personen, welche die Topographie auf eigene Kosten und eigene Gefahren entwickelt haben. Damit ist die geschützte Person der Arbeitgeber, welcher die Verantwortung, die Kosten und das Risiko der Entwicklung der Topographie getragen hat.

I.3. Verfahren bei allfälligen rechtlichen Streitigkeiten zur Inhaberschaft an Rechten des Geistigen Eigentums

a) Besondere Gerichte?

Das OR regelt in Art. 343 die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für generell alle Streitigkeiten, die sich aus dem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben können. In der Schweiz besteht insofern eine aussergewöhnliche Situation, als die ordentliche Gerichtsbarkeit zumindest in erster Instanz ganz im Rahmen der kantonalen Prozessordnungen definiert ist. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich dabei jedoch nach Bundesrecht (Art. 24 GestG). Bei Streitwerten über CHF 8000 (ca. EUR 5500) ergibt sich in zweiter Instanz die Zuständigkeit des Bundesgerichts.

b) Einigungsphase, Einigungsverpflichtung

Art. 343 OR regelt weiter, dass die Kantone für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 20000 (ca. EUR 13000) ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben, für

die den Parteien weder Auslagen noch Gebühren des Gerichts aufgebürdet werden dürfen. Es ist dogmatisch umstritten, ob diese Streitigkeiten einer ausserordentlichen Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich sein sollen.

c) Auswirkungen durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Alle Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag, die sich nach Treu und Glauben aus dem besonderen Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Besonderen im Hinblick auf das Geistige Eigentum ergeben können, gelten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fort.

d) Verjährungsfristen

Für die Verjährungsfristen gilt allgemein Art. 128 Ziffer 3 OR, der eine fünfjährige Frist für die Verjährung aller Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Beziehungen vorsieht. Zudem kann ein Arbeitnehmer seine Ansprüche aus Dienstleistungen auch verwirken, wenn er sich verschweigt (vgl. auch unten, Ziff. I.6).

e) Verpflichtung zur Anmeldung von Schutzrechten durch den Arbeitnehmer

Aus dem kodifizierten Recht ergibt sich keine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Anmeldung von Schutzrechten an Gegenständen, an denen der Arbeitgeber aufgrund der Gesetzeslage keine originären Rechte erwerben kann. Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben ist es jedoch ständige Praxis, dass der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer verlangen kann, dass dieser Schutzrechte auf seinen Namen, aber kostenmässig zu Lasten des Arbeitgebers anmeldet, sofern dies im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse für angemessen erscheint.

I.4. Rechtsstellung von Arbeitnehmern des privaten Sektors und Forschern von Universitäten und Forschungsinstituten, die öffentliche Mittel beziehen

Die Rechtsstellung von Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors ist grundsätzlich im Beamtengesetz und in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Damit kann jede aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche oder kantonale Institution mittels eigenem Gesetz, wie z.B. ETH-Gesetz (neu auf 1. Januar 2004), und / oder eigener Verordnungen die Rechte im Besonderen von Forschern an Universitäten und vergleichbaren Institutionen regeln. Ebenso zulässig ist die Zugrundelegung des OR für die Arbeitsverträge.

Derzeit bestehen daher auch auf diesem Gebiet sehr individuelle Lösungen für die Angestellten und wissenschaftlichen Mitarbeiter der verschiedenen berufsbildenden und / oder forschenden Institutionen. In der Regel finden die im Privatrecht entwickelten Grundsätze oder direkt das OR Anwendung. Allein für die Professoren an Hochschulen können Regelungen dahingehend bestehen, dass diesen die Rechte am Geistigen Eigentum originär zustehen. Das neue ETH-Gesetz sieht jedoch hier zum Beispiel auch vor, dass das von Professoren geschaffene geistige Eigentum originär von der Hochschule erworben wird.

I.5. Ausgleich an Arbeitnehmer für Abtretung der Rechte an Geistigem Eigentum

Allein im Art. 332 Abs. 2 OR ist eine diesbezügliche Ausgleichszahlung für technische Erfindungen und Designs vorgesehen. Für die Berechnung dieses Ausgleichs gibt es keinerlei gesetzliche Grundlage oder vergleichbare Richtlinienansätze. Zu berücksichtigen sind alle besonderen Umstände des Einzelfalls (namentlich der wirtschaftlichen Wert der Erfindung bzw. des Designs, die Mitwirkung des Arbeitgebers, die Inanspruchnahme seiner Hilfspersonen und Betriebseinrichtungen, die Aufwendungen des Arbeitnehmers sowie seiner Stellung im Betrieb, vgl. Art. 332 Abs. 4 OR). Für den Anspruch auf die Zahlung dieses Ausgleichs gilt die o.g. fünfjährige Verjährungsfrist.

I.6. Bestehende Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Inhaberschaft und die Verwertung von Arbeitnehmern geschaffenen geistigen Eigentum

Aus den in den Branchenverbänden Economiesuisse und Swissmem organisierten Firmen sind keine diesbezüglichen Streitigkeiten bekannt. Ebenfalls existieren keine diesbezüglichen Streitigkeiten an den Eidgenössischen Hochschulen und den eidgenössischen Forschungsinstituten. In den öffentlich zugänglichen Entscheidungssammlungen der schweizerischen Gerichte finden sich ebenfalls nur sehr wenige Entscheidungen zum geistigen Eigentum im Arbeitsverhältnis. Bspw. verurteilt ein Arbeitnehmer gemäss einer Entscheidung des Kantonsgerichts St. Gallen (JAR 1990, 223) seine Rechte an einer Erfindung, wenn er sie verschweigt, obwohl ein besonderer Anlass besteht, sie geltend zu machen, wie dies bei einer Kündigung oder einem sonstigen arbeitsrechtlichen Verfahren der Fall ist.

Grundsätzlich können die Systeme für eine diesbezügliche Streitregelung als effizient bezeichnet werden, d.h. diese Systeme sollten aufgrund ihrer Gestaltung in der Lage sein, diesbezügliche Streitigkeiten effizient lösen zu können. Kantonal können hier jedoch zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen, die durch den zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf zu einer eidgenössischen Zivilprozessordnung möglicherweise schon zu einem guten Teil behoben werden können.

II. Vorschläge im Hinblick auf eine internationale Harmonisierung

Aufgrund des hohen Friedens in der Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in der Schweiz, insbesondere auch auf dem Gebiet der Rechtstellung des Arbeitnehmers im Bezug auf das von ihm geschaffene Geistige Eigentum, besteht aus schweizerischer Sicht kein akuter Reformzwang. Jedoch wurden eine Reihe von Verbesserungen gesehen, die mit vergleichsweise geringen gesetzgeberischen Mitteln umsetzbar wären.

II.1. Harmonisierung auf internationalem Niveau für jeden Rechtstyp des geistigen Eigentums

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, für die Rechtstellung des Arbeitnehmers im Bezug auf von ihm geschaffenes Geistiges Eigentum nicht individuell für jeden Rechtstyp entsprechende Regelungen vorzusehen, sondern diese Rechtstellung so weit dogmatisch möglich generell für alle Rechtstypen im privatrechtlichen bzw. öffentlichrechtlichen Rahmen zu lösen, weil hierdurch eine starke Vereinfachung der beispielsweise in der Schweiz recht unterschiedlichen Vorschriften geschaffen werden kann. Hierzu ist Art. 332 OR prädestiniert, der die Ausdehnung von Patenten auf Patente und Designs problemlos auffing.

Ein weiterer begrüssenswerter Punkt wäre die einheitliche Übertragung dieser Vorschriften auch auf die Forscher und Angestellten an bundesrechtlichen und kantonalen Institutionen.

II.2. Generelle Regelung zugunsten des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers

Es besteht ein breiter Konsens, dass eine Regelung zugunsten des die unternehmerische Verantwortung tragenden Arbeitgebers für das gesamte vom Arbeitnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geschaffene Geistige Eigentum geschaffen sein sollte. Dabei ist es hinsichtlich der Reichweite dieser Bestimmung nicht zwingend notwendig, dass dem Arbeitgeber diese Rechte originär zustehen, sondern es kann schon hinreichend sein, wenn der Arbeitgeber nach Meldung durch seinen Arbeitnehmer die Rechte durch einseitige Inanspruchnahmeerklärung oder ähnlichen diesbezüglichen Rechtsakt erwerben kann.

Hinsichtlich eines späteren Nachweises und zur klareren Abgrenzung, was vom Arbeitnehmer tatsächlich gemeldet wurde, wird vorgeschlagen, im Interesse beider Seiten ein «Meldung- und Inanspruchnahme»-System vorzusehen; auch wenn hierdurch in der Regel zunächst ein grösserer administrativer Aufwand auf der Arbeitgeberseite entsteht.

Wichtigste Gegenleistung des Arbeitgebers hierfür ist der unmittelbare Lohn sowie die soziale Absicherung des Arbeitnehmers. Zusätzliche Vergütungen sollten nur auf freiwilliger Basis in Anerkennung der Leistungen des Arbeitnehmers vorgesehen sein. Derartige freiwillige Zahlungen könnten zugleich ein hohes Mass an Motivation und Anreizen für Innovationen bewirken.

II.3. Zusätzliche Vergütung bei einer Regelung zugunsten des Arbeitgebers

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass eine zusätzliche Vergütung – wie oben schon zu Punkt II.2 beschrieben – nicht in gesetzlich geregelter Weise geschuldet sein sollte, wird einmal von der gesetzlichen Regelung in den Fällen des vorbehaltenen Rechts im Sinne von Art. 332 OR abgesehen.

Einhellig herrschte die Meinung vor, dass die Innovationstätigkeit positiv durch so genannte Incentives angeregt werden kann. Derartige Incentives können beispielsweise mit der Abgabe einer Erfindungsmeldung und / oder bei der Einreichung einer Patentanmeldung oder eines Designs und / oder in Abhängigkeit vom Umfang allfälliger Nachanmeldungen geschuldet sein. Derartige Incentive-Systeme existieren bereits in einer Vielzahl der grösseren Firmen und es können Zahlungen in durchschnittlicher Höhe von rund CHF 4000 erreicht werden. Die ETHZ beispielsweise reizt ihre Forscher ab dem 1. Januar 2004 mit einer einmaligen Prämie von CHF 5000.

Die Arbeitsgruppe votiert aber dafür, dass ein gesetzlich verankertes umsatz- oder erfolgsbezogenes Vergütungssystem nicht gewünscht wird. Dieses Votum haben vor allen Dingen die KollegInnen unter uns abgegeben, die im Rahmen von konzernverbundenen Unternehmen die Vergütungsfragen für deutsche ArbeitnehmerInnen in ihren Konzerntöchtern zu lösen haben. Es wurde berichtet, dass der Aufwand für die Feststellung der Erfindervergütung dort etwa 20% der Kapazität ihrer Patentabteilung «auffrisst» und damit etwa genauso viel kostet, wie schliesslich an Vergütungen ausgeschüttet wird. In diese Linie passt die Entscheidung der deutschen Regierung, das Gesetz der Arbeitnehmererfindungen zu novellieren und im Besonderen in diesem Vergütungspunkt erheblich zu vereinfachen.

II.4. Organisation eines Streitverfahrens

Aus schweizerischer Sicht wäre es an diesem Punkt vielleicht einfach, aufgrund der Konzentration ausreichender richterlicher Kompetenz von Vorteil generell ein eidgenössisches Gericht für alle sich aus Geistigem Eigentum ergebende Streitfälle zu schaffen. Entsprechende Diskussionen für die Einrichtung eines diesbezüglichen schweizerischen Bundesgerichts sind in breiter gesellschaftlicher Aufstellung im Gange.

Das eidgenössische Patentgericht erster Instanz könnte eine derartige zentralisierte Instanz sein. Grundsätzlich ist die Kommission aber überzeugt, dass es mit dem derzeitigen Gerichtssystem möglich ist, allfällige Streitfragen, insbesondere wegen der Vergütungsfrage für vorbehaltene Rechtsgüter, effizient zu klären. Insgesamt treten derartige Streitfälle bisher äusserst singulär auf und dringen noch seltener an die Öffentlichkeit, weil in der Regel dieses Vordringen aus den unterschiedlichsten Gründen vermieden werden soll und daher eine Lösung durch Vergleich gesucht und in der Regel gefunden wurde und wird.

II.5. Fortbestand von Unterschieden in der Behandlung von Arbeitnehmern und Forschern

Aus schweizerischer Sicht finden für die Forscher und zukünftig auch für die Professoren der ETHZ und ETHL die Vorschriften des Privatrechts Anwendung, was somit auch zur Klarheit und Eindeutigkeit der Zuordnung des Geistigen Eigentums zu den vom Volk bezahlten Institutionen beiträgt. Eine Verwertung des Geistigen Eigentums stellt doch damit neben dem volkswirtschaftlich bedeutend höher einzuschätzenden Forschungs- und Ausbildungsauftrags dieser Institutionen eine Art nebeneordnete Hoheitspflicht dieser Institutionen dar. Eine Beschneidung des dogmatisch unstreitigen Rechts der Professoren auf die Freiheit der Lehre kann darin nicht gesehen werden.

Wie schon unter II.1. angedeutet, wünscht sich die Kommission hierzu eine einheitliche Regelung mit einer Gleichstellung von Arbeitnehmern und Forschern. Besonders hervorgehoben wurde auch, dass bisher ein wohl von den öffentlichen Institutionen verschuldeter Informationsmangel bei den Forschern vorliegt, wie sie sich überhaupt hinsichtlich geistigem Eigentum zu verhalten haben. Klare diesbezügliche Regelungen werden die Institutionen sich auch in ihrem Verwertungsbestreben (neu

auch Verwertungsauftrag) vom Geistigen Eigentum unterstützen, weil Unklarheiten über bestehende oder nichtbestehende Eigentumsverhältnisse hierdurch auszuräumen sind.

* Mitglieder der Arbeitsgruppe: Michael Fischer (Vorsitzender), Kamen Troller, Jeanette K. Wibmer, Paul Pliska, Clarence P. Feldmann, Andreas Gaussmann, Klaus Schmauder, Manfred Groner, Ute Bugnion, Jonathan Kaltner, Ivan Mijatovic, Fritz Dolder.